



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	01.12.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Schutzgeländer im PFA 5 zwischen Kahls Hof und Hombergstraße Antrag der CDU - Fraktion TOP 8.1.12

Antragstext:

Die Verwaltung wird gebeten, das Schutzgeländer im PFA zwischen Kahls Hof und Hombergstraße wieder in gleicher Form wie bisher zu errichten, d. h. das alte Geländer nach Möglichkeit zu verwenden und gegebenenfalls zu ergänzen. In Anbetracht des historischen Umfelds (Kapellchen) soll das Geländer möglichst unauffällig in die Umgebung integriert werden.

Begründung:

Das mehr als 1000 Jahre alte Kapellchen ist das Wahrzeichen von Rodenkirchen. Daher soll das erforderliche Schutzgeländer für Radfahrer und Fußgänger möglichst unauffällig angebracht werden, ohne das historische Bild zu stören.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Der in dem Betreff genannte Abschnitt des Leinpfades gliedert sich hinsichtlich des Geländers in 2 Bereiche. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen durch die StEB Köln, AöR, ist es erforderlich das vorhandene Geländer zwischen der Kirchstraße – Zugang zum Schiffsanleger und der Hombergstr. (nördlicher Bereich) aufzunehmen und, etwas Richtung Rhein versetzt, wieder neu herzustellen. Diese Maßnahme ist Gegenstand der Planfeststellung.

Im Abschnitt zwischen Kahls Hof und der Kirchstraße sollte das Geländer unverändert bestehen bleiben (südlicher Bereich).

Das heute vorhandene Geländer von 1,00 m entspricht nicht den geltenden technischen Bestimmungen.

Das erforderliche neue Geländer im nördlichen Bereich wurde von der StEB Köln, AöR, in Abstimmung mit dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau und einem Architekten unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, der Berücksichtigung einschlägiger sicherheitsrelevanter Vorgaben und den örtlichen Gegebenheiten abgestimmt. Dieses Geländer soll nach Abschluss der laufenden Arbeiten entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss montiert werden.

Dabei ist anzumerken, dass die Verwaltung bei Neubau bzw. bei größeren Sanierungen bereits seit mehreren Jahren gemäß der „Empfehlung für Radverkehrsanlagen- Ausgabe 1995“ (ERA 95)“ aus Sicherheitsgründen sämtliche Geländer neben Radwegen auf 1,30 m auslegt (Absturzsicherung).

Über die genannten Empfehlungen hinaus ist gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien bei Ingenieurbauten (ZTV-ING) eine Geländermindeshöhe von 1,20 m neben Radwegen als Absturzsicherung zwingend einzuhalten.

Die Selbstbindung der Verwaltung auf Einhaltung der Empfehlung kann im Einzelfall bei gravierenden entgegenstehenden Gründen, z. B. aus stadtgestalterischer Sicht durch einen entsprechenden politischen Beschluss aufgehoben werden.

In jedem Fall darf die Mindesthöhe von 1,20 m hier nicht unterschritten werden um das geforderte Minimum an Sicherheit zu gewährleisten.

Zur Ausführung soll ein Füllstabgeländer aus Stahl gemäß beigefügter Anlage kommen.